

VERFÜGUNG

vom 12. Oktober 2012

Aesch. Privater Gestaltungsplan «Nassenmatt»

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat von Aesch hat am 10. Juli 2012 dem privaten Gestaltungsplan «Nassenmatt» zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 24. August 2012 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. September 2012 ersucht die Gemeinde Aesch um Genehmigung der Vorlage.

Die heute rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Aesch wurde am 26. Februar 2009 mit RRB Nr. 24/2009 genehmigt. Mit Verfügung der Baudirektion ARE/143/2012 vom 12. Oktober 2012 wurde die Erweiterung der Zone für öffentliche Bauten Oe im Gebiete Nassenmatt genehmigt. Das Gestaltungsplangebiet ist der Zone für öffentliche Bauten Oe mit Empfindlichkeitsstufe ES II zugewiesen und umfasst Teile der Parzelle Kat.-Nr. 1565.

Mit dem privaten Gestaltungsplan «Nassenmatt» sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass der Anlagegrenzwert gemäss Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) für Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eingehalten wird. Der Anlagegrenzwert wird im Gestaltungsplanperimeter wegen der sich in der Nähe befindlichen 380/110 kV-Leitung Obfelden – Birmensdorf nicht eingehalten.

Der private Gestaltungsplan «Nassenmatt» legt fest, dass Bauten und Anlagen, welche Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV beinhalten, nur innerhalb des im Plan festgelegten Baubereichs für Bauten und Anlagen erstellt werden dürfen. Diese Bauten und Anlagen dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 12.0 m und eine maximale Firsthöhe von 6.0 m aufweisen. Die Maximalhöhen dürfen jedoch nur beansprucht werden, soweit der Anlagegrenzwert gemäss Art. 16 NISV eingehalten wird.

Für Bauten und Anlagen bzw. Teile davon, die keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV aufweisen, gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung.

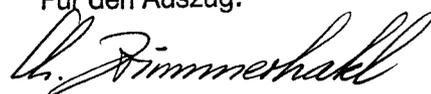
Die Akten, bestehend aus dem Plan 1:500, den Vorschriften und dem Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) sind vollständig. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der private Gestaltungsplan «Nassenmatt», welchem der Gemeinderat von Aesch am 10. Juli 2012 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Staats- und Ausfertigungsgebühr beträgt Fr. 304.00 (106 528/83100.40.100) und wird der Rechnungsadressatin gemäss Dispositiv V auferlegt.
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Die Gemeinde Aesch wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- V. Mitteilung an die Gemeinde Aesch (unter Beilage von vier Dossiers), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers), an Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle), sowie an die Gemeinde Aesch, Dorfstrasse 3, 8904 Aesch (Rechnungsadressatin).

Zürich, den 12. Oktober 2012
121576/OBR/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:



Privater Gestaltungsplan Nassenmatt

Plan Mst. 1: 500

Von der Primarschulgemeinde aufgestellt am 9. Juli 2012

Für das Grundstück Kat. Nr. 1565

Namens der Primarschulgemeinde

Die Präsidentin:

P. Mörgele
Petra Mörgele

Die Aktuarin:

U. Kleiber
Ute Kleiber

Vom Gemeinderat zugestimmt am 10. Juli 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

J. Jahn
Johann Jahn

Die Gemeindeführerin:

C. Trutmann
Claudia Trutmann

Von der Baudirektion genehmigt 12. Okt. 2012

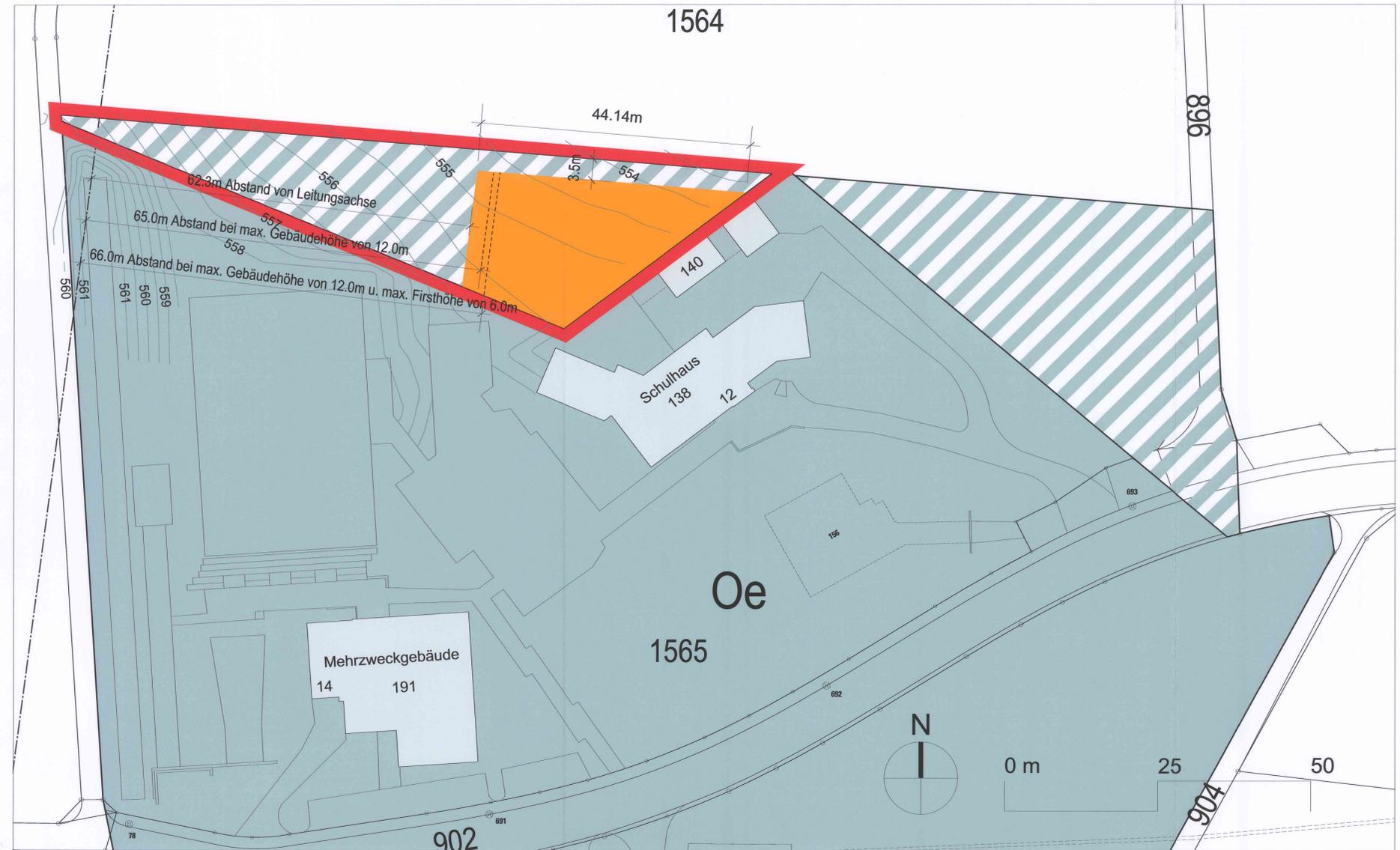
Für die Baudirektion

H. Zimmermann

BDV Nr. 144/12

Gattikon, 5. Juli 2012
21794 vk-hs

Planungsbüro Daniel Christoffel Architekten und Raumplaner FSU
Rütholzstrasse 24 CH-8136 Gattikon Tel. 044 721 11 44 Fax. 044 721 11 55

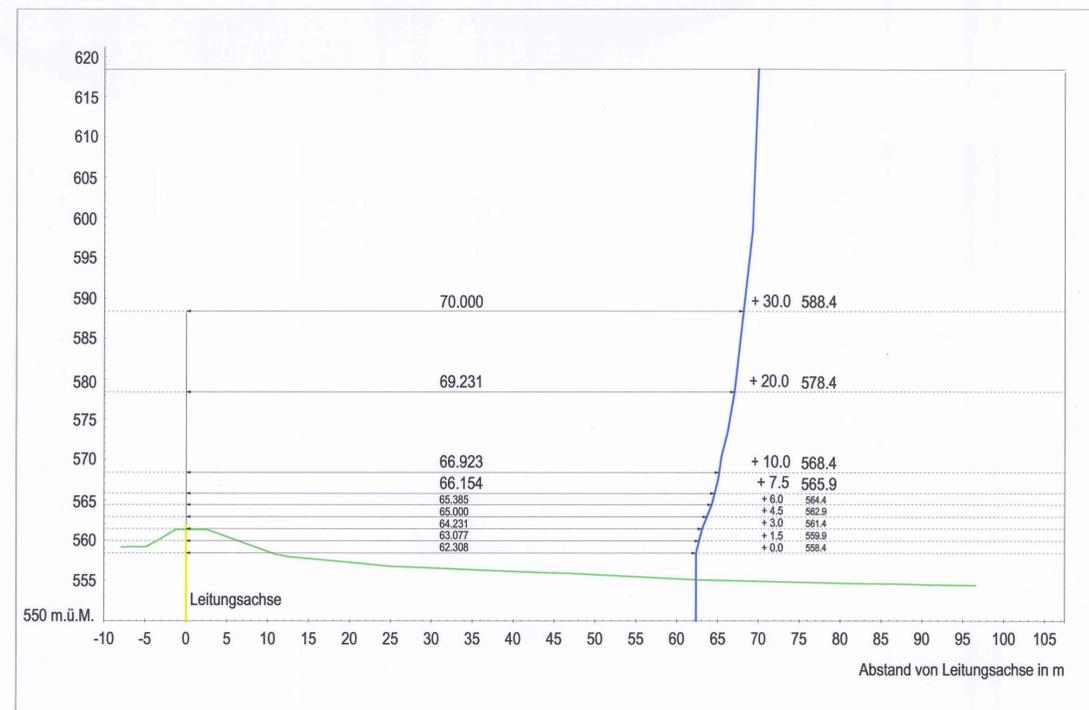


Legende

- Innerhalb Geltungsbereich
- ausserhalb
- Baubereich für Bauten und Anlagen, welche Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV aufweisen
- Abstandslinie von Leitungsachse bei Gebäudehöhe von 12.0 m bzw. Firsthöhe von 6.0 m

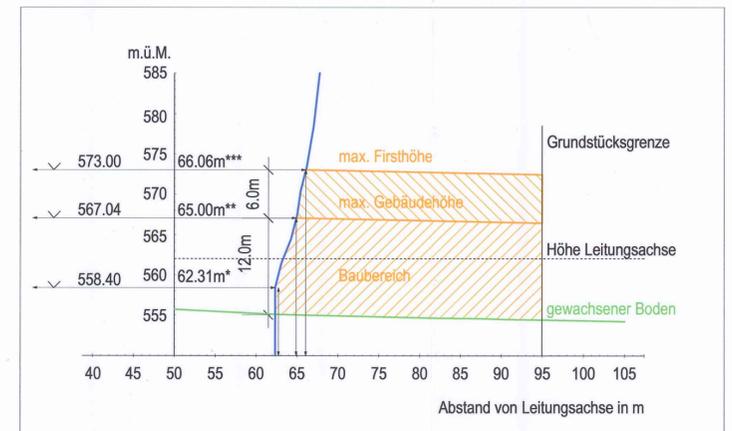
Informelle Angaben

- Bestehende oberirdische Gebäude
- Hochspannungsleitung
- 555 Höhenlinien gewachsener Boden
- Zone für öffentliche Bauten Oe (gültig / festgesetzte Erweiterung)
- Gewachsener Boden (Schnitt)
- Abstandslinie für Bauten und Anlagen mit OMEN (Schnitt)



Schnitt Mst. 1:500

- *) 62.3 m Mindestabstand von der Leitungsachse
- **) 65.0 m Abstand bei max. Gebäudehöhe von 12.0 m
- ***) 66.0 m Abstand bei max. Gebäudehöhe von 12.0 m und max. Firsthöhe von 6.0 m



Detail Schnitt Mst. 1:500

Gemeinde Aesch

Privater Gestaltungsplan Nassenmatt

Vorschriften

Von der Primarschulgemeinde Aesch aufgestellt am 9. Juli 2012

Für das Grundstück Kat. Nr. 1565

Namens der Primarschulgemeinde

Die Präsidentin:


Petra Mörgele

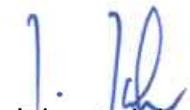
Die Aktuarin:


Ute Kleiber

Vom Gemeinderat zugestimmt am 10. Juli 2012

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

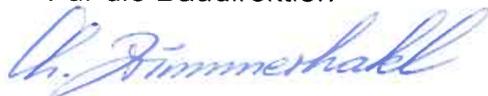

Johann Jahn

Die Gemeindegemeinschaft:


Claudia Trutmann

Von der Baudirektion genehmigt am 12. Okt. 2012

Für die Baudirektion



BDV Nr. 1441 12

Gattikon, 5. Juli 2012
21'794 vk-hs

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit dem privaten Gestaltungsplan Nassenmatt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen geschaffen werden, welche Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV aufweisen. OMEN müssen die Anlagegrenzwerte der 380/110 kV-Leitung Obfelden - Birmensdorf gemäss der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) einhalten.

Art. 2 Bestandteile

¹ Der private Gestaltungsplan Nassenmatt besteht aus den folgenden Bestandteilen:

- Übersichtsplan Mst. 1:500
- Vorschriften

Weitere Unterlagen, wie der Bericht nach Art. 47 RPV zum Gestaltungsplan, dienen der Information und sind nicht rechtsverbindlich.

² Die im Plan dargestellte Begrenzung ist massgebend für den örtlichen Geltungsbereich.

Art. 3 Ergänzendes Recht, Verhältnis zur Bau- und Zonenordnung

¹ Der vorliegende Gestaltungsplan wird festgesetzt im Sinne der §§ 83 ff. Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG).

² Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten im Planungsgebiet die allgemeine Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Aesch, das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) des Bundes.

II Bestimmungen für Bauten und Anlagen

Art. 4 Lage und äussere Abmessung für Bauten und Anlagen mit OMEN

¹ Bauten und Anlagen bzw. Teile davon, welche Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV beinhalten, dürfen nur innerhalb des im Plan festgelegten Baubereichs für Bauten und Anlagen mit OMEN erstellt werden.

² Die in Abs. 1 genannten Bauten und Anlagen dürfen eine maximale Gebäudehöhe von 12.0 m und eine maximale Firsthöhe von 6.0 m aufweisen. Die Maximalhöhen dürfen jedoch nur beansprucht werden, soweit die Anlagegrenzwerte gemäss Art. 16 NISV eingehalten werden.

Art. 5 **Lage und äussere Abmessung für Bauten und Anlagen ohne OMEN**

Für Bauten und Anlagen bzw. Teile davon, welche keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV aufweisen, gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung.

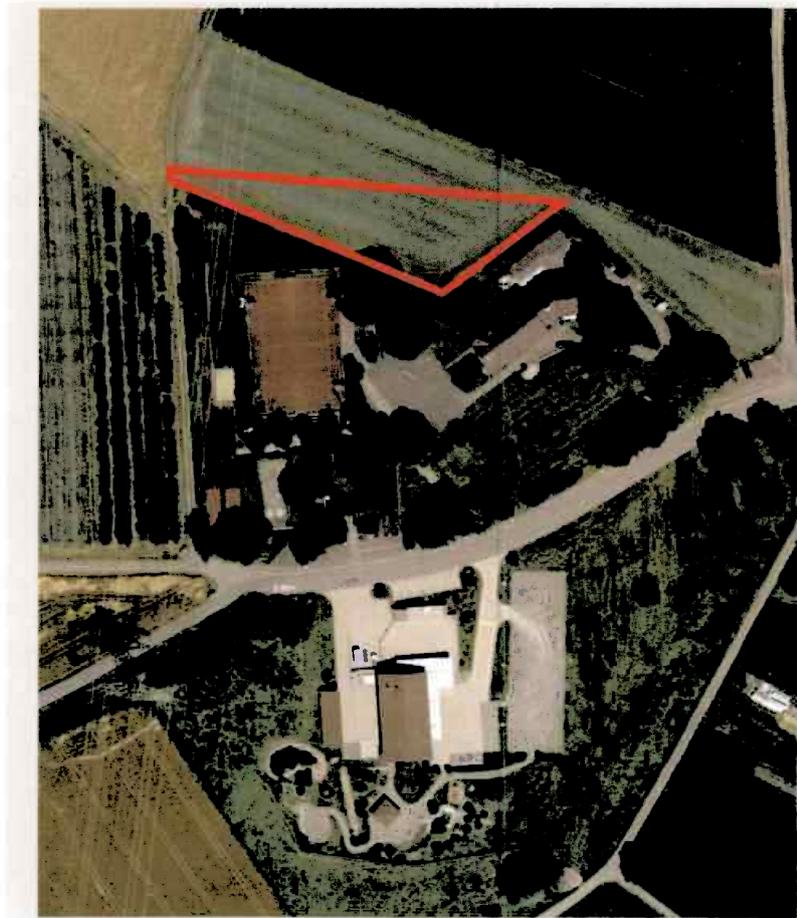
III **Weitere Bestimmung**

Art. 6 **Inkraftsetzung**

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Gemeinde Aesch

Privater Gestaltungsplan Nassenmatt
Erläuternder Bericht nach
Art. 47 RPV



Gattikon, 5. Juli 2012
21'794 vk-hs

Inhaltsverzeichnis

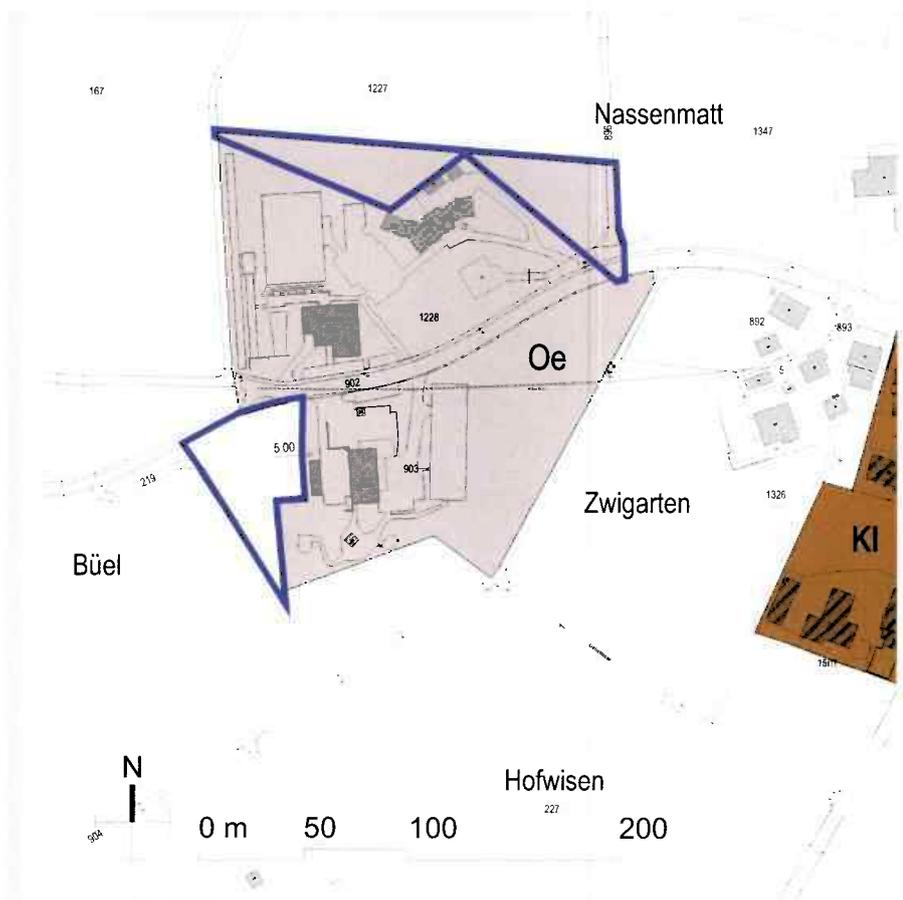
1	Ausgangslage	3
2	Bauzonen in der Nähe von Hochspannungsleitungen	4
2.1	Anforderung an die Ausscheidung von Bauzonen in der Nähe von Hochspannungsleitungen	5
2.2	Rechtskräftige Bauzonen in Nähe von Hochspannungsleitungen	6
3	Wirkungen der Hochspannungsleitung auf die geplante Erweiterung der Schulanlage	6
4	Hochwasserschutz und Landwirtschaft	7
5	Bemerkungen zum Inhalt des Gestaltungsplanes	9
5.1	Zweck, Geltungsbereich	9
5.2	Bestimmungen für Bauten und Anlagen	9
6	Auswirkungen der planerischen Massnahmen	10
7	Mitwirkung und Vorprüfung	10
7.1	Öffentliche Auflage	10
7.2	Anhörung	11
7.3	Vorprüfung	11
8	Planungsablauf	11

1 Ausgangslage

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 28. September 2011 hat die Teilrevision der Nutzungsplanung, umfassend die Änderung des Zonenplanes für die Erweiterung der Schulanlage Nassenmatt, beschlossen.

Die Zonenplanänderung sieht vor, einen Teil des Grundstücks Kat. Nr. 1227 (mit Verfügung vom 12. August 2011 wurde dieser Grundstücksteil dem Grundstück Kat. Nr. 1565 (alt Kat. Nr. 1228) zugeschlagen) der Zone für öffentliche Bauten Oe zuzuweisen. Als Kompensation für die Erweiterung der Schulanlage wurde im westlichen Teil der Zone (Büel) ein Teilbereich des Grundstücks Kat. Nr. 903 (ca. 2'363 m²) aus der Zone für öffentliche Bauten Oe entlassen. Diese Fläche wird als Landwirtschaftszone ausgeschieden werden; eine Zuweisung durch die Baudirektion ist erforderlich.

Ausschnitt der von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 28. September 2011 festgesetzten Zonenplanänderung im Gebiet Nassenmatt



Da der westliche Teilbereich der neu festgesetzten Zone für öffentliche Bauten Oe von einer Hochspannungsleitung (380/110 kV Leitung Obfelden - Birmensdorf) durchkreuzt wird, gilt es die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV einzuhalten. Mit

der am 28. September 2011 festgesetzten Zonenplanänderung wurde die hierfür erforderlichen Einschränkungen für die geplanten Bauten und Anlagen in der neuen Zone für öffentliche Bauten Oe noch nicht getroffen. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan werden nun die Voraussetzungen geschaffen, dass die Anforderungen an Bauten und Anlagen, welche Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) aufweisen, berücksichtigt werden.

2 Bauzonen in der Nähe von Hochspannungsleitungen

Die ewz weist darauf hin, dass mit der Festsetzung der Teilrevision der Nutzungsplanung die Verordnungen betreffend die Hochspannungsleitung nicht beachtet werden. Die massgebenden Verordnungen sind:

- Leitungsverordnung, LeV vom 30. März 1994
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung, NISV vom 23. Dezember 1999



Ausschnitt aus
Energieplan
(Quelle: Kanton
Zürich)

2.1 Anforderung an die Ausscheidung von Bauzonen in der Nähe von Hochspannungsleitungen

Art. 16 NISV umschreibt die Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen wie folgt:

Bauzonen dürfen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

Art. 16 NISV

Mit Art. 16 NISV wird bezweckt keine neuen Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) in Leitungsnähe entstehen zu lassen. Bei den in Art. 16 NISV erwähnten planerischen Massnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Nutzungseinschränkungen. So ist es beispielsweise zulässig, eine Bauzone bei einer bestehenden Leitung auszuscheiden, obschon auf einem Teil der Parzelle der Anlagegrenzwert überschritten sein wird. In diesem Fall muss durch Nutzungseinschränkungen von Anfang an sichergestellt werden, dass in dem Bereich, in dem der Anlagegrenzwert überschritten ist, keine Orte mit empfindlicher Nutzung entstehen.

Als Orte mit empfindlicher Nutzung gelten gemäss Art. 3 Abs. 3 NISV:

- Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten
- Öffentliche oder private raumplanungsrechtlich festgesetzte Kinderspielplätze; diesen gleichzustellen sind Pausenplätze von Kindergärten und Schulhäusern, soweit sie wie Kinderspielplätze genutzt werden
- Diejenigen Bereiche von unüberbauten Grundstücken, in denen Nutzungen in diesem Sinne zugelassen sind.

Empfindliche Räume sind u.a. Schulräume und Kindergärten (siehe hierzu Ausführungen zu empfindlichen Nutzungen in Räumen; Fritzsche, Bösch, Wipf, Zürcher Planungs- und Baurecht, Band 2, Bau- und Umweltrecht, Zürich 2011; Seite 1109).

In Bereichen der Bauzone, in welchen der Anlagegrenzwert überschritten ist, könnten beispielsweise Garagen, Archivräume, Parkplätze oder Grünflächen (ohne Kinderspielplätze) vorgesehen werden (siehe auch Hochspannungsleitungen; Vollzugshilfe zur NISV (Entwurf zur Erprobung), BAFU 2007).

2.2 Rechtskräftige Bauzonen in Nähe von Hochspannungsleitungen

Die Sachlage präsentiert sich für den Bereich der Schulanlage, welcher bereits vor Inkrafttreten der NISV rechtskräftig der Zone für öffentliche Bauten Oe zugewiesen war und durch die Hochspannungsleitung tangiert wird, wie folgt: Mangels gesetzlicher Grundlagen im Umweltschutz- und Raumplanungsgesetz macht die NISV für solche Parzellen keine Einschränkungen an die zulässigen Bauten. Zudem statuiert sie keinerlei Pflicht zur Rückzonung. Auf den entsprechenden Grundstücken kann ein Gebäude errichtet werden, selbst wenn der Anlagegrenzwert überschritten sein wird. Weder der Leitungsinhaber noch die Bauherrschaft müssen um eine Ausnahmegewilligung nachsuchen. Für den Inhaber der Leitung besteht einzig die Pflicht, die Phasenbelegung zu optimieren (siehe auch Anhang 1 Ziffer 16 NISV). Diese Pflicht gilt ohnehin, da die bereits überbaute Parzelle als Ort mit empfindlicher Nutzung eingestuft wird. Selbstverständlich ist es wünschenswert, auch in diesem Fall durch die geeignete Anordnung der Baute und der einzelnen Räume und allenfalls durch technische Massnahmen am neuen Gebäude, die Magnetfeldbelastung an den neuen OMEN unter den Anlagegrenzwert zu reduzieren. Dies liegt jedoch alleine in der Verantwortung der Bauherrschaft (siehe auch Hochspannungsleitungen; Vollzugshilfe zur NISV (Entwurf zur Erprobung) BAFU 2007).

3 Wirkungen der Hochspannungsleitung auf die geplante Erweiterung der Schulanlage

Im einem Teil der festgesetzten Zone für öffentliche Bauten Oe werden die Anlagegrenzwerte der NISV nicht eingehalten. Orte mit empfindlichen Nutzungen OMEN, d.h. auch Schulanlagen, müssen einen festgelegten Abstand zur Leitungssachse der Hochspannungsleitung aufweisen. Zudem wird die Höhenentwicklung von OMEN eingeschränkt.

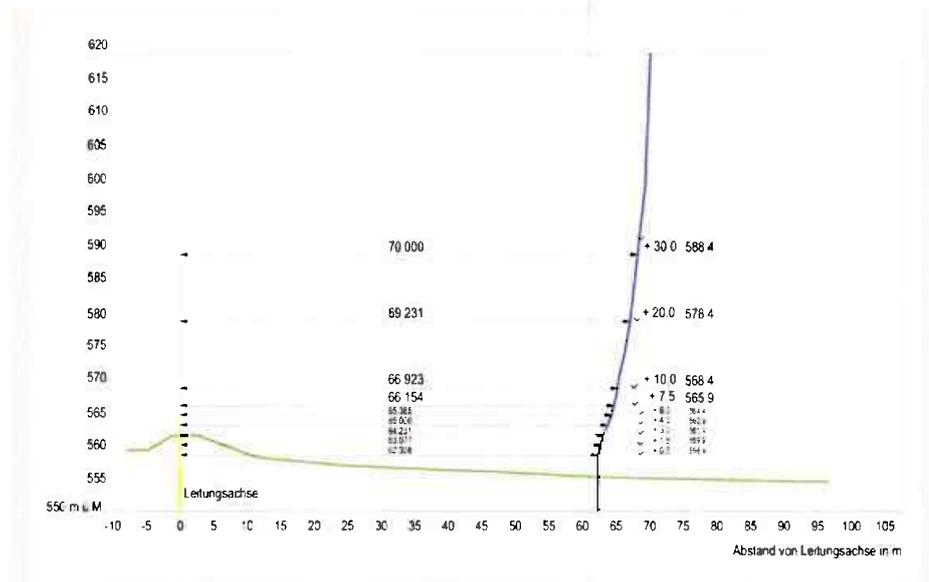
Die nachfolgende Tabelle stellt die einzuhaltenden Distanzen von der Leitungssachse in Abhängigkeit von der Höhe über Meer dar:

	Höhe über Meer m.ü.M.	Höhe ab Boden in m	Distanz von der Leitungsachse in m
	558.4	0	62.308 ✓
	559.9	1.5	63.077 ✓
	561.4	3	64.231 ✓
	562.9	4.5	65.000 ✓
Distanzen von der Leitungs- achse der 380/110 kV- Leitung Obfel- den - Birmens- dorf (Quelle: ewz)	564.4	6	65.385 ✓
	565.9	7.5	66.154 ✓
	568.4	10	66.923 ✓
	578.4	20	69.231 ✓
	588.4	30	70.000 ✓

Li 2.10.20

Die nachstehende Abbildung zeigt die aufgrund der Anlagegrenzwerte einzuhaltende Abstandslinie von der Leitungsachse der Hochspannungsleitung.

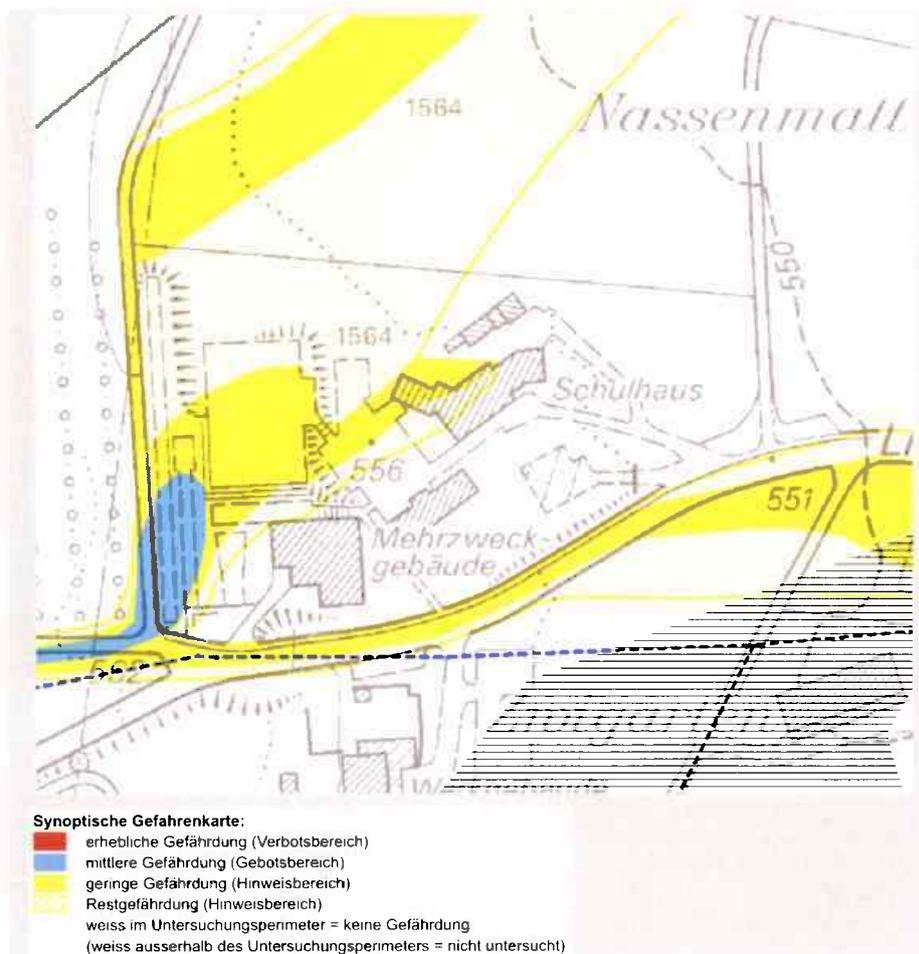
Abstandslinie
(blau dargestellt)
von der Leitungs-
achse (gelb dar-
gestellt) bei Be-
achtung der Anla-
gegenzwerte



4 Hochwasserschutz und Landwirtschaft

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 131 vom 22. Januar 2010) besteht im Gestaltungsplangebiet eine Restgefährdung infolge Hochwasser (Hinweisbereich). In den "Arbeitshilfen für die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser bei Neu- und Umbauten" sowie dem "Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten Hochwasser" des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und der GVZ Gebäudeversicherung des Kantons Zürich wird ausgeführt, dass im "gelben" oder "gelbwei-

ssen" Bereich Schutzmassnahmen durch die Bauherrschaft zu treffen sind (Selbstdeklaration); Massnahmen im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens sind demnach nicht erforderlich.



Naturgefahrenkartierung; für das Plangebiet besteht eine Restgefährdung (Hinweisbereich; gelbe Schraffur).
Quelle: Kanton Zürich

Im Gestaltungsplangebiet befinden sich landwirtschaftliche Entwässerungsanlagen. Für deren Unterhalt ist die Flurgenossenschaft Aesch zuständig. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird die Zustimmung der Flurgenossenschaft Aesch bezüglich Veränderungen an den Entwässerungsleitungen (z.B. bei Stilllegungen von Entwässerungsleitungen) eingeholt und das ALN Amt für Landschaft und Natur informiert.

5 Bemerkungen zum Inhalt des Gestaltungsplanes

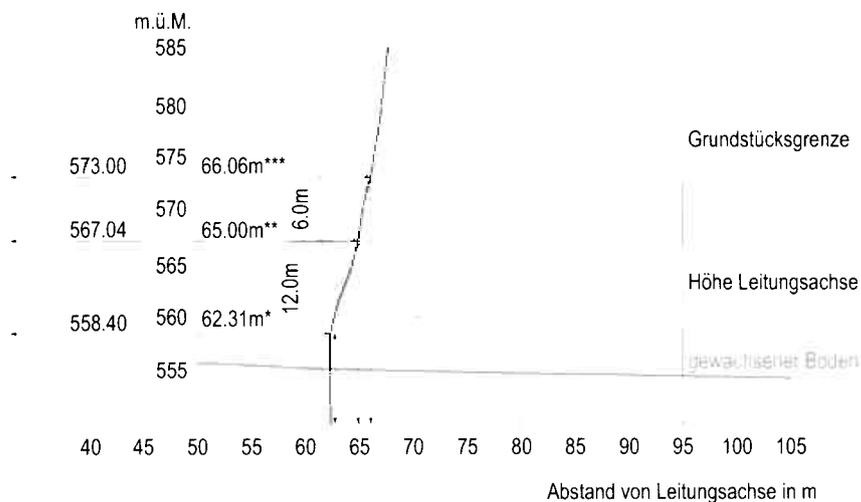
5.1 Zweck, Geltungsbereich

Mit dem privaten Gestaltungsplan Nassenmatt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen mit OMEN geschaffen werden. Dabei gilt es die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV zu berücksichtigen. Aufgrund der im westlichen Teil des Areals verlaufenden Hochspannungsleitung (380/110 kV-Leitung Obfelden - Birmensdorf) und der damit verbundenen Anlagegrenzwerte gemäss NISV bestehen für das Gebiet Einschränkungen für Bauten und Anlagen, welche OMEN aufweisen (siehe Kap. 3, Tabelle). Im Gestaltungsplan wird daher festgesetzt, in welchem Abstand zur Hochspannungsleitung die als OMEN einzustufenden Schulhausbauten errichtet werden dürfen.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes umfasst das Grundstück Kat. Nr. 1565 (vor der Mutation Grundstücksteil von Kat. Nr. 1227) mit ca. 1'695 m².

5.2 Bestimmungen für Bauten und Anlagen

Der Gestaltungsplan legt einen Baubereich für Bauten und Anlagen mit OMEN fest. Die Lage des Baubereichs berücksichtigt die in Kap. 3 (Tabelle) festgelegten Distanzen zur Leitungsachse der Hochspannungsleitung. Da der gewachsene Boden tiefer liegt als die in Spalte 1 der Tabelle aufgeführten m.ü.M., dürfen die Neubauten bereits ab dem Mindestabstand von 62.308 m von der Leitungsachse eine Höhe von 3.3 m aufweisen. Die maximal zulässige Gebäudehöhe von 12.0 m gemäss Art. 30 Abs. 1 BZO darf ab einem Abstand von 65.0 m von der Leitungsachse, die maximal zulässige Firsthöhe von 6.0 m ab einem Abstand von 66.0 m konsumiert werden.



Zulässige Höhenentwicklung von Bauten und Anlagen mit OMEN innerhalb des Baubereichs

- *) 62.3 m Mindestabstand von der Leitungsachse
- **) 65.0 m Abstand bei max. Gebäudehöhe von 12.0 m
- ***) 66.0 m Abstand bei max. Gebäudehöhe von 12.0 m und max. Firsthöhe von 6.0 m

Für Bauten und Anlagen ohne OMEN kommen die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung zur Anwendung.

6 Auswirkungen der planerischen Massnahmen

Mit dem privaten Gestaltungsplan Nassenmatt werden die Voraussetzungen geschaffen, dass diejenigen Erweiterungsbauten für die Schulanlage, welche als OMEN einzustufen sind, nur ausserhalb der Anlagegrenzwerte gemäss NISV errichtet werden. Damit wird ein wichtiger Grundsatz der Raumplanung, wonach nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung vermieden oder gesamthaft geringgehalten werden sollen, umgesetzt.

7 Mitwirkung und Vorprüfung

7.1 Öffentliche Auflage

Der Entwurf des Gestaltungsplanes lag vom 30. April bis 30. Juni 2012 während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Zeit war jedermann berechtigt, sich zur Vorlage zu äussern. Es gingen keine Einwendungen zum Gestaltungsplan ein.

7.2 Anhörung

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde der Gestaltungsplan den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Anhörung zugestellt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Anträge und Hinweise zur Planung vorgebracht.

7.3 Vorprüfung

Es liegt kein Vorprüfungsbericht vor.

8 Planungsablauf

Nr.	Tätigkeit	Zuständig	Termine
1	Entwurf des Gestaltungsplanes	Planungsbüro	bis Ende März 2012
2	Vernehmlassung des Gestaltungsplanentwurfes beim Gemeinderat, der Primarschulgemeinde, dem ewz und der Baudirektion	Gemeinderat, Primarschulgemeinde, ewz, Baudirektion	April 2012
3	Verabschiedung des Gestaltungsplanentwurfs zuhanden der öffentlichen Auflage, Anhörung und Vorprüfung	Gemeinderat	17. April 2012
4	Öffentlichen Auflage (60 Tage), Anhörung und Vorprüfung		30. April bis 30. Juni 2012
5	Zustimmung des Gemeinderates zum Gestaltungsplan, Verabschiedung zur Genehmigung, Eröffnung Rechtsmittel	Gemeinderat	10. Juli 2012
6	Publikation und Rekursfrist		30 Tage
7	Rechtskraftbescheinigung		Ende September 2012
8	Genehmigungsverfahren	Baudirektion	Ende November 2012
9	Publikation der Genehmigung und Inkraftsetzung		Dezember 2012